

Begründung
zur Abrundungssatzung „Am Weiher“, Mahlspüren i.Hg.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 174 befindet sich ein angelegter Reitplatz. Der Eigentümer des Grundstücks möchte nun neben diesem Grundstück in Richtung Westen eine Bewegungshalle für Pferde errichten. Das Grundstück Flst.Nr. 174 liegt im Außenbereich. Der Eigentümer ist nicht privilegiert im Sinne des Baugesetzbuches.

Nach dem auf dem Grundstück Flst.Nr. 175 zwischenzeitlich ein Rinderlaufstall genehmigt wurde, entsteht der Eindruck des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, obwohl dies von der rechtlichen Beurteilung nicht der Fall ist. Um die Errichtung der Bewegungshalle zu ermöglichen, die aufgrund der künftigen Nutzung des Grundstücks Flst.Nr. 175 städtebaulich durchaus verträglich ist, hat der Gemeinderat beschlossen, das Grundstück Flst.Nr. 174 im Rahmen einer Ergänzungssatzung im Sinne des § 34 BauGB einer Bebauung zugänglich zu machen.

Um sicherzustellen, dass nur die vorgesehene und städtebaulich und gewünschte Nutzung stattfinden kann, wurde mit dem Eigentümer eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Der im Rahmen der Bebauung des Grundstücks entstehende Eingriff in den Naturhaushalt kann durch entsprechende Maßnahmen auf dem Grundstück selbst ausgeglichen werden.

Stockach im Juli 2000